

Riesaeer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Verlagsadresse: Tagesblatt Riessa,
Pernitz Nr. 20

Amtsblatt

Postfachstelle: Ostpzig 2156,
Stroßstraße Riessa Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riessa, sowie den Gemeinderat Gröbza.

Nr. 213.

Donnerstag, 12. September 1918, abends.

71. Jahrg.

Das Riesaeer Tagesblatt erscheint jeden Tag abends 7/7 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten vierteljährlich 3 Mark, monatlich 1 Mark. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 48 am breite Grundrühr-Belle (7 Silben) 25 Pf., Ortspreis 20 Pf.; getraubender und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittlungsgebühr 20 Pf. Jede Karte, Bewilligung, Abdruck, wenn der Betrag verläßt, durch Frage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Kontur gedr. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riessa. Vierzehntägige Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe“ — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Beförderungsanstalten — hat der Bezugsnehmer keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: S. J. J. Winterlich, Riessa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Hänel, Riessa; für Anzeigen: Wilhelm Dittsch, Riessa.

Höchstpreise für Griech, Graupen und Grütze.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamtes hat für den Kleinhandel mit Griech, Gerstengraupen und Gerstengrütze durch Verordnung vom 29. August 1918 (Reichsgesetzbl. S. 1089) mit Wirkung vom 1. September 1918 an nachstehende Höchstpreise im Sinne des Höchstpreisesatzes festgesetzt.

Dresden, den 9. September 1918. 26197 LA VII
Ministerium des Innern. 4191

Verordnung über Höchstpreise für Griech, Graupen und Grütze.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 18. Aug. 1917 (Reichsgesetzbl. S. 825) wird verordnet:

§ 1. Beim Verkauf von Griech, Gerstengraupen (Rohgerste) und Gerstengrütze an Kleinbändler (§ 2) dürfen folgende Preise für 100 Kilogramm Reingewicht nicht überschritten werden:

bei Griech 76 Mark,
bei Gerstengraupen (Rohgerste) und Gerstengrütze 71 Mark.

Die Lieferung zu diesen Preisen hat frachtfrei Station (Bahn oder Schiff) des Empfängers zu erfolgen. Befinden sich die gewerbliche Niederlage des Verkäufers (Abt. 1) und die Verkaufsstelle des Kleinbändlers in demselben Gemeindebezirk, so hat die Lieferung durch den Verkäufer frei Verkaufsstelle des Kleinbändlers zu erfolgen.

§ 2. Beim Verkauf an Verbraucher (Kleinhandel) dürfen folgende Preise für ein Pfund Reingewicht nicht überschritten werden:

bei Griech 48 Pf.,
bei Gerstengraupen (Rohgerste) und Gerstengrütze 44 Pf.

Beim Verkauf kleinerer Mengen dürfen Bruchteile eines Pfennigs auf ganze Pfennige nach oben abgerundet werden.

§ 3. Die Landeszentralbehörden können niedrigere Preise als die in §§ 1, 2 bestimmten Preise festsetzen.

§ 4. Die Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise.

§ 5. Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamtes kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit dem 1. September 1918 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die Verordnung über Höchstpreise für Griech, Graupen und Grütze vom 18. Oktober 1917 (Reichsgesetzbl. S. 901) außer Kraft.

Berlin, den 29. August 1918.
Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamtes. In Vertretung: Adler von Braun.

Antrag auf Gerkeerrichtung.

Das Direktorium der Reichsgroßhandelsbank hat sich verpflichtet, denjenigen Landwirten, die nach der Bekanntmachung des Kommunalverbands vom 22. Juni laufenden Jahres ihre gesamte Wintergerste abgeliefert hatten, auf Antrag die nach den bestehenden Vorschriften zum Selbstverbrauch in der eigenen Wirtschaft aufzubehaltenden Mengen in Natur auszuliefern, soweit nicht der Bedarf aus selbstgebaute Sommergerste gedeckt werden kann.

Anträge sind unter Benennung des hierfür vorgeschriebenen Vordruckes, der bei den Gemeindebehörden entnommen werden kann, umgehend und spätestens

bis zum 20. laufenden Monats

bei der Gemeindebehörde des Wohnortes einzureichen. Die letztere hat die Anträge zu prüfen und gegebenenfalls mit Bestätigung versehen an die königliche Amtshauptmannschaft einzureichen.

Großenhain, am 10. September 1918.

Der Kommunalverband.

Wir geben erneut bekannt, daß bei der erfolgten diesjährigen Auslosung Riesaeer Stadtschuldverschreibungen der Anleihe des Jahres 1901 folgende Nummern gezogen worden sind:

Lit A zu 2000 M. Nr. 56,

" C zu 500 M. Nr. 444, 521 und 612,

" D zu 200 M. Nr. 780, 800, 820, 830, 847, 873, 899, 922, 938, 964, 983,

1009 und 1060.

Die Beträge der Schuldverschreibungen, deren Verzinsung am 31. Dezember 1918 ausfällt, können vom 15. Dezember dieses Jahres an, gegen Einreichung der Stücke und der noch laufenden Bauscheine bei unserer Stadthauptkasse, wie auch bei der Sächsischen Bank zu Dresden, der Dresdner Bank und bei den Filialen dieser Banken erhoben werden.

Von den in früheren Jahren ausgelosten Stadtschuldverschreibungen der 1901er Anleihe sind noch nicht zur Einlösung gebracht worden:

Lit B über 1000 M. Nr. 303, ausgelost für Ende 1912,

" B über 1000 M. Nr. 295, ausgelost für Ende 1917,

" C über 500 M. Nr. 442, ausgelost für Ende 1913,

" C über 500 M. Nr. 642, ausgelost für Ende 1915.

Der Rat der Stadt Riessa, am 6. September 1918.

Vertichtigung. § 12* in der Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 9. September 1918, betreffend den Verkehr mit Wild, beginnt mit dem Absatz: „Das gewerbsmäßige Aufkaufen von Wild ...“

Vertikales und Süßliches.

Riessa, den 12. September 1918.

— **Auszeichnung.** Armierungssoldat Paul Böhm, Sohn des Magasin-Arbeiters Hermann Böhm, Standst. 12, ist mit dem Eisernen Kreuz 2. Klasse ausgezeichnet worden.

— **Verleihung.** Die Herren Oberingenieur Kühn, Betriebsleiter Herkes, Betriebsleiter Jordan, Betriebsleiter Gassen, Bürovorsteher Sankel und Obermeister Schäfer, sämtlich beim Eisen- und Stahlwerk Riessa der Aktiengesellschaft Lauchhammer, sind mit dem Preuß. Kriegsernährungs-Kreuz ausgezeichnet worden. Die Auszeichnung der Auszeichnung erfolgte Montag durch Herrn Generaldirektor Wiede aus Lauchhammer.

— **Erinnern und Hoffen.** Ein Abend in Lied und Spiel für den Verein Heimatkund der Stadt Riessa. An solistischen Kräften wurden für diese Veranstaltung gewonnen Hr. Hilde Wagner, Konzert- und Opernsängerin aus Dresden, die schon im Frühjahr d. J. in den Heimatkundtabanden „Deutsches Volkslied und Singspiel“ hier sehr erfolgreich mitwirkte, und Herr Johannes Seuerich, Opernsänger aus Charlottenburg. Beiden geht ein vorzüglicher Ruf voraus. Besonderer Erwähnung ist des Offenbach'schen Singspiels „Freigen und Viechen“ getan, das noch heute auf dem Spielplan hervorragender Opern erscheint. Die leichtfüßige, prächtige Musik verrät in allem die Hand des Komponisten. Den Orchesterpart übernimmt die Kapelle des Gri. Mon. Batl. Nr. 22, die bei ähnlichen Auftritten schon früher sich immer bewährte. Der Ausstattung der Kostüme, der Bühne, des Orchestertraumes und mit freundlicher Unterstützung von anderer Seite, der Bühnenbeleuchtungsanlage wird besondere Sorgfalt geschenkt. Die zuweilen in französischer Sprache auftretenden Stellen des Textbuches sind überlegt und in deutsche Formen gegossen worden. Nochmals sei der Wunsch dieses Konzert- und Theaterabends empfohlen.

— **Die Herbsttagung des sächsischen Landtages.** Die Leips. N. Nachr. melden: Wie erinnere ich, war der letzte ordentliche Landtag so mit Arbeitsstoff überlastet, daß er neben dem Staatshaushaltspläne nur eine geringe Zahl der ihm zugegangenen wichtigen Vorlagen verabschieden konnte, so daß von vornherein mit einer Herbsttagung gerechnet werden mußte. Der genaue Zeitpunkt des Zusammentritts steht noch nicht endgültig fest, doch ist damit zu rechnen, daß bereits in der ersten Hälfte des Oktober der außerordentliche Ausschuss für die Neuordnung seine Beratungen wieder aufnimmt. Ihm wird dann in kurzer Zeit das Plenum in der Wiederannahme seiner Tätigkeit folgen.

— **Unter Abend.** Man schreibt uns: Zum Besten der im Felde stehenden Truppen der Garnison Riessa findet am Sonntag, den 15. September im großen Sternsaal ein „Unter Abend“ unter Leitung des Herrn Obermusikmeisters J. Himmeler statt. Das vielseitige Programm (siehe heutiges Inserat) verspricht einen gemächlichen Abend.

— **Zur Beschlagnahme der Vorhänge.** Die Bestimmung in der Bekanntmachung der Reichsbefehlungsstelle vom 25. Juli 1918 über die Beschlagnahme von Sonnenvorhängen und dergleichen, wonach Vorhänge in Verwaltungen von der Beschlagnahme befreit sind, ist vielfach so ausgelegt worden, als ob sämtliche Vorhänge in den Wohnhäusern von der Beschlagnahme befreit seien. Diese Auffassung ist unrichtig. Innerhalb der Privatgebäude unterliegen nur die Vorhänge in den Haushaltungen

nicht der Beschlagnahme; dagegen sind alle sonstigen Behänge in Privatgebäuden, z. B. Treppenhauseinbauten in Mietshäusern, fernere Behänge in Fabriken, Kanalaräumen, Waren- und Kaufhäusern, Hotels, Geschäften und sonstigen gewerblichen und kaufmännischen Betrieben grundsätzlich von der Beschlagnahme betroffen.

— **Der deutsche Weinwucher.** In den „Dresdn. Nachr.“ finden wir die nachstehenden Ausführungen der „Deutschen Hotel-Zeitung“: Während die deutschen Weinpreise (von Großhändlern) in keinem Falle Welt unter 4,50 Mk. die Flasche aufweisen, bietet die Schweiz im Kleinhandel folgende deutsche Weine an: 1910er Riesheimer 2,60 Mk., 1911er Remider 2,60 Mk., 1906er Markgräfer 2,80 Mk., 1905er Ober-Fingelheimer 3,20 Mk., 1912er Riechheimer 3,20 Mk., 1908er Dietricher Wühlweg 3,20 Mk., 1909er Riechheimer 3,40 Mk., 1911er Laubenheimer 3,60 Mk. usw. Durchschnittlich sind die deutschen Weine in Deutschland also 100 Prozent teurer, als die in der Schweiz, wo einheimische Weine noch zu 1,10 Mk., Tiroler 1,25 Mk. und Bordeaux zu 1,50 Mk. veräußert sind. Trotz der Kriegspreise und der Zollaufschläge können die Ausländer unsere deutschen Weine noch um die Hälfte billiger beziehen, als der deutsche Bürger. Bei den Verkaufsanschlägen für Bordeauxweine ist es ebenso, hier kostet die geringste Marke 7,50 Mk. in der Schweiz 1,50 Mk., und dabei handelt es sich in Deutschland doch auch um Erzeugnisse, die vor dem Kriege eingeführt wurden und einschließl. Fracht und Zoll 80 Pf. das Liter kosteten.

— **Förderung des Kleingartenbaues.** Das Ministerium des Innern hat kürzlich folgende Verfügung erlassen: Im Hinblick darauf, daß der Kriegsgemüse- und Kleingartenbau sich als ein wichtiges Mittel erwiesen hat, ein größeres Angebot von Nahrungsmitteln herbeizuführen und damit die Volksernährung in ausgiebigem Maße zu sichern, erscheint die Erhaltung und Vermehrung der dem Kriegsgemüsebau dienenden Landflächen auch für die Zeit nach dem Kriege dringend geboten. Die Amtshauptleute und Stadträte werden daher veranlaßt, rechtzeitig Maßnahmen zu treffen, um auch in der Uebergangszeit die ungenutzten Flächen der durch den Kriegsgemüsebau und den Kleingartenbau nutzbar gemachten Landflächen sicherzustellen. Des weiteren ist ins Auge zu fassen, einen Teil dieser Flächen für einen längeren Zeitraum in Kleingärten umzuwandeln und die bestehenden Kleingartenanlagen im Wechsel der Städte und größeren Landgemeinden soweit wie möglich dauernd zu erhalten.

— **Verfallensmittel** betreffend werden Verkäufer und Händler beachten müssen, daß am 30. d. M. alle durch die Bundesratsverordnung vom 7. März 1918 und ihre Ausführungsbestimmungen gewährten Ausverkaufsfreistellen ablaufen. Es dürfen abdem im ganzen Deutschen Reich nur noch von der zuständigen Preisstelle genehmigte Verkaufsmittel in Verkehr sein und bleiben.

— **W. J. O. P. J. J.** Von dem Wünsche geleitet, Staatsbediensteten des Königreichs Sachsen mehr Möglichkeit zu schaffen, daß sie zu ihrer Erholung von den Heilfaktoren in Bad Ulster Gebrauch machen können, hat der durch seine volkswirtschaftlichen Reformen in weiten Kreisen bekannt gewordene Kommerzienrat Gohweiler in Schwarzenberg aus dem Ueberfluß seines Unternehmens der gemeinnützigen Gesellschaft zur Förderung des Bades Ulster, welche unter der Aufsicht der Regierung steht, einen Betrag zur Verfügung gestellt, der es ermöglicht, jährlich an insgesamt 7500 Tagen Staatsbediensteten des Königreichs Sachsen Wohnung und volle Beschäftigung zu gewähren. Zu diesem Zwecke soll, sobald es die Verhältnisse gestatten

werden, ein Gebäude unter dem Namen „Gohweiler-Haus“ in Ulster errichtet werden. Sowohl die Kosten des Baues als auch der Einrichtung dieses Hauses und nicht minder das ganze Kapital, aus dessen Zinsen die Verpflegung bestritten werden soll, wird der Kommerzienrat Gohweiler zahlen, der durch diesen, in solchem Maße seltenen Opferinn den Beweis liefert, ein wie feines soziales Verständnis er für die wirtschaftlich bedrängte Lage der Staatsbediensteten hat. Vielen Hunderten von Staatsbediensteten wird durch diese Tat ihre Arbeitskraft und Arbeitsfreudigkeit erhalten werden, und Tausende von Menschen werden den Kommerzienrat Gohweiler mit ihrer Dankbarkeit loben.

— **Kein markenfreies Fleisch an fleischlosen Tagen.** In Ostwestfalen sind Zweifel über die Handhabung der Vorschriften in der Bekanntmachung zur Einschränkung des Fleisch- und Fettverbrauchs vom 28. Oktober 1915 — RWL S. 714 — während der fleischlosen Wochen entstanden. Zur Behebung dieser Zweifel wird darauf hingewiesen, daß die genannten Bestimmungen durch die fleischlosen Wochen nicht berührt werden, so daß auch insbesondere auch in dieser Woche Dienstag und Freitag fleischlose Tage sind, an denen auch markenfreies Wild und Geflügel aller Art nicht an Wästen verabreicht werden darf.

— **Kriegsbeschädigte als Bettler.** Es ist ein unangenehmer Eindruck, der durch bettelnde Kriegsbeschädigte hervorgerufen wird; gar zu leicht trägt das Publikum dazu bei, die Kriegsbeschädigten, die sich auf diese Art des Gelderwerbs verlegt haben, zu unterfüßen. Der einzelne kann nur schwer entscheiden, ob es nötig ist, daß der im Dienst des Vaterlandes zu Schaden Gefommene durch Inanspruchnahme des Mitleids seiner Mitmenschen seinen Lebensunterhalt zu bestreiten sucht. Noch weniger wird geprüft werden können, ob gerade die Kriegsbeschädigten die Ursache der zur Schau getragenen Notlage ist. Viele sind leider zu leicht geneigt, den Angaben solcher Leute Glauben zu schenken. Abgesehen davon, daß es sich oft um arbeitsfähige Leute handelt, die auch vor dem Kriege keiner geregeltten Tätigkeit nachgegangen sind, ist bei einer Reihe von Fällen festzustellen, daß Kriegsbeschädigte, ohne in einer Notlage zu sein, nach Beendigung ihrer ausnehmend gelohnten Tagesarbeit unter Ausnutzung des Mitleids in Wirtschaften hausieren gingen und dabei oft erhebliche Beträge einnahmen. Es ist daher immer wieder der Hinweis erforderlich, nicht durch falsches Mitleid mit dem Scheinbar Bedürftigen eine Unlust zu fördern, die gerade mit Rücksicht auf die überwiegende Mehrheit der Kriegsbeschädigten selbst nicht genug bekämpft werden kann. Wenn auch die Renten auf Grund des jetzt geltenden Mannschaffsverordnungsgeleges, wie von allen Seiten anerkannt ist, nicht ausreichend sind, so muß doch immer wieder mit Nachdruck hervorgehoben werden, daß dank der Unterstützungsmittel der amtlichen bürgerlichen Fürsorgestellen, und nicht zum wenigsten auch infolge der günstigen Lage des Arbeitsmarktes heute kein Kriegsbeschädigter gezwungen ist, weder selbst noch mit seiner Familie infolge der Kriegsbeschädigung bittere Not zu leiden; denn jedem Kriegsbeschädigten, der sich helfen lassen will, wird durch die Fürsorge gehalten. Es ist daher keiner genötigt, zu betteln oder als Drehorgelspieler oder Kartenverkäufer herumzugehen, um das öffentliche Mitleid in Anspruch zu nehmen.

— **Der gesamte Albertverein, Frauenvereine vom Roten Kreuz im Königreich Sachsen,** hat während der ersten vier Kriegsjahre bisher 1000 weibliche Pflegepersonen (einschließlich Laborantinnen und Köchinnen) in das Ostpziggebiet abgestellt.